

An den Landrat

---

Glarus, 10. März 2022

## **Konzession für die Nutzung der Wasserkraft am Bächibach vom Mittelstafel der Bächialp bis zum Brunnenberg (1381 bis 1095 m ü. M.)**

### **Mitbericht der kantonalen Abteilung Umweltschutz und Energie**

Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

#### **1. Vorhaben**

Am Luchsingerbach (am Oberlauf Bächibach oder auch Bösbächibach genannt) in Luchsingen (Gemeinde Glarus Süd) wird seit 1943 zwischen dem Brunnenberg und dem Dorf Luchsingen ein Kraftwerk mit einer Nutzhöhe von 510 m und einer Leistung von 3,5 MW, später 5,8 MW durch die heutigen Technischen Betriebe Glarus (TBG) betrieben. Die Konzession läuft im Jahre 2023 ab, eine Erneuerung der Konzession wurde beantragt. Der Landrat hat am 8. November 2017 der Konzession zugestimmt und der Bundesrat hat am 14. September 2018 die Schutz- und Nutzungsplanung genehmigt. Die erneuerte Konzession ist rechtskräftig. Das Erneuerungsverfahren für dieses Kraftwerk ist damit abgeschlossen.

Die Betreiber dieses Kraftwerkes, die Technischen Betriebe Glarus TBG, haben am 21. Januar 2020 ein Gesuch für ein neues Kraftwerk zwischen dem Mittelstafel der Bächialp und dem Brunnenberg eingereicht. Am 5. April 2016 wurde bereits ein ähnliches Gesuch, welches zwei Stufen vom Tierbrunnen zum Mittelstafel und vom Mittelstafel zum Brunnenberg vorsah, eingereicht. Dieses Gesuch wurde bei den Amtsstellen und den Bundesämtern für Umwelt (BAFU) und für Energie (BFE) zur Stellungnahme eingereicht. Aufgrund der Rückmeldungen der Fachstellen auf Kantons- und Bundesebene wurde das Kraftwerkprojekt der oberen Stufe nicht mehr weiterbearbeitet und das Gesuch für das Kraftwerk der unteren Stufe ergänzt und am 21. Januar 2020 als Konzessionsgesuch beim Regierungsrat eingereicht. Im Gesuchsdossier ist auch ein Antrag für eine Schutz- und Nutzungsplanung enthalten. Als Ausgleichsmassnahme wird die zweite Etappe der Aufwertung Brunnen in Nidfurn vorgeschlagen. Für diese Massnahmen wurde im Jahre 2019 ein Baugesuch eingereicht und bewilligt. Die erste Etappe wurde im September 2020 gebaut. Das Mitwirkungsverfahren wurde im Oktober 2020 durchgeführt. Zudem hat das BAFU einen ergänzenden Mitbericht am 15. November 2021 zugestellt. Als Folge des Mitwirkungsverfahrens und des Mitberichtes des BAFU hat der Kraftwerkinhaber in einem Brief vom 29. November 2021 auf das Staubecken Mittelstafel verzichtet und dies mit abgeänderten Plänen und Berichten dargestellt. Die ergänzten/angepassten Pläne und Berichte wurden am 22. Februar 2022 dem Regierungsrat eingereicht.

## **2. Vorhandene Unterlagen**

- Konzessionsgesuch, 21. Dezember 2016, 21. Januar 2020 bzw. 26. November 2021
- Technischer Bericht inkl. Pläne, 17. Februar 2022, Jackcontrol AG
- Restwasserbericht 16. Januar 2020
- Kraftwerk Bächital, zusammenfassender Bericht über die Umweltauswirkungen, Basler & Hofmann/Hodel Umweltberatung, 15. Juli 2020 mit Ergänzung vom 15. Februar 2022
- Gewässerökologische Beurteilung, WFN, 18. April 2017
- Beeinflussungen Quellwasserfassungen, Dr. von Moos AG, 15. Januar 2020
- Auswirkungen auf die Avifauna, Vogelwarte Sempach, 5. Juni 2020
- Erhebung der Moosvorkommen am Bächibach, fub Rapperswil 9. Januar 2020
- Waldbeurteilung, Arnal, 24. November 2016
- Fischbestand im Bächibach, WFN, 8. Dezember 2020
- Visualisierung Fassung Mittelstafel, 22. Februar 2022
- Beurteilung Restwasserdotation, WFN, 7. Oktober 2015
- Technischer Bericht zu Ausgleichsmassnahme der Schutz- und Nutzungsplanung Kraftwerk Bächibach, quadra gmbh, 27. Januar 2022
- Hydrologische Grundlagen, Jackcontrol AG, 15. Januar 2018, Kern Elektronik 19. November 2019, Hodel Umweltberatung GmbH, 15. Februar 2022

## **3. Verfahren**

Das geplante Vorhaben untersteht nicht dem UVB-Verfahren, weil die maximale Leistung bei 2'330 kW liegt (UVP-Verordnung, Anhang 1).

Gestützt auf Artikel 35 Absatz 3 Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) muss das BAFU zur Frage der Restwassermenge und gestützt auf Artikel 5 Absatz 3 Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (WRG) das BFE angehört werden. Das BAFU hat am 1. April 2019 bzw. am 15. November 2021 eine Stellungnahme abgegeben, das BFE am 4. Mai 2018. Da die Anlage eine Leistung von mehr als 200 kW aufweist, ist für die Erteilung der Konzession der Landrat zuständig.

Bewilligungsbehörde im Leitverfahren der ersten Stufe ist, da eine Konzession erforderlich ist, der Landrat. In der zweiten Stufe (energierechtliche Bewilligung) ist es der Regierungsrat. Für die Spezialbewilligungen ist das Departement für Bau und Umwelt bzw. die Abteilung Umwelt und Energie und die Abteilung Jagd und Fischerei, für die Genehmigung der Schutz- und Nutzungsplanung der Bundesrat zuständig.

## **4. Mitberichte**

Die Abteilung Umweltschutz und Energie hat das Konzessionsgesuch im März 2017 und im März 2020 den kantonalen Amtsstellen zur Prüfung weitergeleitet.

Es liegen folgende Mitberichte vor:

- Abteilung Jagd- und Fischerei, 24. April 2017/25. März 2020
- Abteilung Raumentwicklung und Geoinformation, 24. April 2017/20. Februar 2020
- Fachstelle Naturgefahren, 23. März 2017
- Abteilung Landwirtschaft, 28. April 2017
- Abteilung Wald und Naturgefahren 10. Januar 2018, 24. Juni 2020
- Kantonale Natur- und Heimatschutzkommission, 22. Januar 2018, 2. Juni 2020
- Abteilung Tiefbau, Wanderwege 10. Mai 2017
- Abteilung Tiefbau, Talsperrensicherheit, 24. April 2020
- BAFU, 1. April 2019, 15. November 2021
- BFE, 4. Mai 2018
- Gemeinde Glarus Süd, 31. März 2016

Die Vorgaben des Umweltschutzgesetzes, des Gewässerschutzgesetzes, des Natur- und Heimatschutzgesetzes und des Energiegesetzes werden von der Abteilung Umweltschutz und Energie bearbeitet.

## **5. Vollständigkeitsprüfung**

Die eingereichten Unterlagen sind gut ausgearbeitet und erlauben eine ausreichende Beurteilung des Vorhabens.

## **6. Spezialbewilligungen**

Im Rahmen der öffentlichen Auflage der Konzession nach dem Entscheid des Landrates müssen die Rodungsbewilligung, die Bewilligung für die Wasserentnahme und die Bewilligung nach dem Bundesgesetz über die Fischerei (BGF) öffentlich aufliegen.

Die anderen Spezialbewilligungen nach dem Gewässerschutzgesetz und dem Natur- und Heimatschutzgesetz werden im Baubewilligungsverfahren erteilt.

## **7. Materielle Prüfung**

Das geplante Kraftwerk soll an einer bisher ungenutzten Strecke des Bächibaches errichtet werden (1381 bis 1095 m ü. M.). Für die Nutzung bisher unberührter Strecken bestehen im Richtplan des Kantons Glarus und aufgrund eines Bundesgerichtsurteiles (1C\_283/2012 vom 2. April 2014) erhöhte Anforderungen.

Die Abwägung nach Artikel 33 GSchG mit dieser neuen Methodik (Stand 2021) zeigt, dass die Interessen für eine Wasserentnahme überwiegen. Massgebend ist vor allem die relativ grosse Produktion von 6,2 GWh im Vergleich zur relativ kurzen (720 m) Gewässerstrecke und zur kleinen beeinträchtigten Gewässerfläche (ca. 2160 m<sup>2</sup>). Zudem ist die betroffene Gewässerstrecke in ökologischer und landschaftlicher Hinsicht zwar von grosser aber nicht von sehr grosser Bedeutung.

Damit kann auf das Konzessionsgesuch eingetreten werden.

### **7.1. Restwasser - Schutz- und Nutzungsplanung**

Beim Mittelstafel wurden zwischen 2015 und 2022 Abflussmessungen vorgenommen. Im Zusammenhang mit diesen Messungen muss berücksichtigt werden, dass an diesem unbauten Bergbach langdauernde Abflussmessungen schwierig sind, weil sich die Sohle bei grossen Hochwasserereignissen immer wieder verändert. In den gemessenen Jahren sind zweimal ein trockener Herbst (2015 und 2018) wie auch Durchschnittsjahre (2016, 2020) aufgetreten. Aus diesen Messungen kann abgeleitet werden, dass am Standort Mittelstafel der Bächibach ständig Wasser führt und dass der Wert von Q-347 bei etwa 12 l/sec liegt. In Berücksichtigung der schwierigen Messbedingungen dürfte dieser Wert zwischen 10 und 15 l/sec liegen und somit auf jeden Fall eine Restwassermenge von 50 l/sec gemäss Artikel 31 Absatz 1 GSchG bei einer künftigen Fassung Mittelstafel nötig machen. Erhöhungen gemäss Artikel 31 Absatz 2 GSchG und Ausnahmen gemäss Artikel 32 (abgesehen von der Schutz und Nutzungsplanung) sind aus unserer Sicht nicht anwendbar. Die Messungen genügen für die Festlegung einer Restwassermenge und entsprechenden den Vorgaben des BAFU (Angemessene Restwassermengen – wie können sie bestimmt werden? 2000, Kap. 7.2). Grundsätzlich sind Messungen mit einer Dauer von zehn Jahren gefordert. Wenn dies nicht möglich ist, sind auch Messungen in kürzeren Zeitdauern sowie Modellrechnungen akzeptabel. Eine fünfjährige Messung entspricht den Vorgaben für die Ermittlung des Q-347.

Eine Erhöhung der Restwassermenge ist gestützt auf die Abwägung gemäss Artikel 33 GSchG nicht erforderlich.

Im gewässerökologischen Gutachten (WFN 18. April 2017) wird der Teil des Bächibaches unterhalb des Mittelstafels als Fischgewässer beurteilt. Bei den bisherigen Abfischungen wurden dort keine Fische festgestellt. In der Vergangenheit wurden auf der Höhe des Mittelstafels wiederholt Fische ausgesetzt. Diese konnten sich dort offenbar nicht etablieren. Es liegt aber ein potenzieller Lebensraum für Fische vor. Unter diesen Voraussetzungen und auch weil eine beträchtliche Makrozoobenthos-Population sowie ein reichhaltiger Moosbewuchs vorliegt, ist eine Nulldotierung auch mit einer Schutz- und Nutzungsplanung nicht zu rechtfertigen. Es müssen zumindest 10 l/sec dotiert werden.

Darum muss im Rahmen der Schutz- und Nutzungsplanung als Schutzaspekt ein neuer Wasser-dominiertes Lebensraum mit einer Fläche von mindestens 445 m<sup>2</sup> aufgenommen sein (Berechnung siehe Beilage).

Der Gesuchsteller hat im Zusammenhang mit der Konzessionserneuerung für das untenliegende Kraftwerk (Luchsingerbach) eine Schutz- und Nutzungsplanung erarbeitet und dabei eine Aufwertung Brunnen in Nidfurn vorgeschlagen. Diese Schutz- und Nutzungsplanung wurde am 29. September 2018 vom Bundesrat genehmigt. Für die Aufwertung wurde im Jahre 2019 ein Baugesuch inklusive einer zweiten Etappe eingereicht und bewilligt. Der Bau der ersten Etappe (zwischen Linth und SBB-Linie) wurde im August 2020 ausgeführt. Die zweite Etappe zwischen SBB-Linie und Berghang soll als Kompensationsleistung für das Kraftwerk Bächibach dienen.

#### *Anträge:*

1. Die Mindestrestwassermenge bei der Fassung Mittelstafel gemäss Artikel 29 GSchG beträgt 50 l/sec.
2. Die Schutz- und Nutzungsplanung, welche eine Reduktion der Restwassermenge von 50 l/sec auf 10 l/sec vorsieht, muss nach der Vorprüfung durch alle beteiligten Stellen vom Regierungsrat verabschiedet und dem Bundesrat zum Entscheid zugestellt werden. Darin muss als Schutzaspekt ein neuer Wasser-dominiertes Lebensraum mit einer Fläche von mindestens 445 m<sup>2</sup> aufgenommen sein. Eine minimale Dotierung von 10 l/sec ist aus Gründen des Artenschutzes (Makrozoobenthos, Moose) notwendig.
3. In der Schutz- und Nutzungsplanung wird die Aufwertung Brunnen in Nidfurn, 2. Etappe anerkannt.
4. Für den Betrieb des Entsanders muss spätestens zwölf Monate nach Betriebsaufnahme ein Reglement erarbeitet und von der Abteilung Umweltschutz und Energie genehmigt werden.

#### **7.2. Grundwasser**

Der Bau der Druckleitung kommt voraussichtlich nicht direkt ins Grundwasser zu liegen. Es handelt sich aber durchgehend um den Gewässerschutzbereich A<sub>u</sub> und damit auch um einen gefährdeten Grundwasserbereich. Es ist dort somit eine Bewilligung nach Artikel 19 GSchG (Bauen im gefährdeten Bereich) notwendig.

An Standorten, bei denen eine Wasserhaltung bezüglich Oberflächengewässer oder von Grundwasser notwendig ist, ist im Rahmen des Baugesuches ein Konzept zur Wasserhaltung zu erarbeiten und unserer Abteilung zur Genehmigung vorzulegen. Das abgepumpte Grundwasser muss grundsätzlich versickert werden. Ist dies nicht möglich, kann es mit Bewilligung des Kantons in ein Oberflächengewässer geleitet werden (Art. 7 GSchG).

Aufgrund des Berichtes der Dr. von Moos AG (15. Januar 2020) ist eine Beeinflussung der genutzten Quellen durch eine Nutzung unterhalb des Mittelstafels unwahrscheinlich. Trotzdem müssen während der Bauphase und in der ersten Betriebsphase die Quellen von öffentlicher Bedeutung periodisch überprüft werden.

#### *Antrag:*

5. Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens ist eine Bewilligung nach Artikel 19 GSchG erforderlich. Falls eine Wasserhaltung notwendig ist, muss ein entsprechendes Konzept erarbeitet werden.

#### **7.3. Natur- und Landschaftsschutz**

Das Vorhaben tangiert keine Biotope von nationaler oder regionaler Bedeutung und keine Pflanzenarten der roten Liste. Der Raum nördlich des Bächibaches liegt in einem Objekt des Landschaftsschutzverzeichnisses bzw. in einem im Richtplan 2018 (6. November 2019, genehmigt vom ARE) festgelegten Vorranggebiet Natur und Landschaft. Für dieses Gebiet bestehen gemäss dem Richtplan die folgenden Vorgaben:

«In den übrigen Vorranggebieten Natur und Landschaft können neue Wasserfassungen für Kraftwerke nur dann erstellt werden, wenn die Schutzziele des entsprechenden Schutzgebiets nicht wesentlich beeinträchtigt werden und der Eingriff umweltverträglich erfolgt».

In der Umweltnotiz wird auf dieses Thema eingegangen. Durch den Verzicht auf das Stau-becken und die Wahl einer Coanda-Fassung sind die landschaftlichen Beeinträchtigungen nicht mehr gross und wegen der sehr eingeschränkten Einsehbarkeit tragbar.

Bei der Fassungsstelle ist sehr wenig, bei der Rückgabestelle etwas Ufervegetation vorhanden. Diese Ufervegetation wird während der Bauphase lokal zerstört. Mit geeigneten Massnahmen kann das Aufkommen von Ufervegetation am gleichen Standort ermöglicht werden. Dafür ist eine Bewilligung nach Artikel 8 GNH bzw. 21/22 NHG erforderlich. Durch den Bau der Druckleitung wird Wald tangiert. Ein Teil davon sind nach NHV geschützte Waldgesellschaften. Die dafür notwendigen Ausgleichsmassnahmen werden im Bericht ausgewiesen.

Durch die Entnahme wird die benetzte Breite des Bachgerinnes gegenüber dem heutigen Zustand verringert. Es ist anzunehmen, dass während etwa 320 Tagen pro Jahr nur die Restwassermenge abgegeben wird. Das führt dazu, dass ein Streifen von etwa 1,5 Meter Breite (3/4 der heutigen durchschnittlichen Breite) und 720 m Länge und damit eine abgeschätzte Fläche von etwa 1080 m<sup>2</sup> am Bächibach während 90 Prozent des Jahres nicht mehr als aquatischer Lebensraum zur Verfügung steht. Für diesen Verlust von etwa 970 m<sup>2</sup> naturnahem aquatischem Lebensraum ist eine Bewilligung nach Artikel 8 GNH und ein Ersatz erforderlich. Im Rahmen des Konzessionsgesuches werden dafür Massnahmen im Bereich der Quellaufstösse Tierbrunnen vorgeschlagen.

Zudem ist eine Nachsorge durch die Bauherrschaft vorzusehen, um zu verhindern, dass sich invasive Neophyten neu ansiedeln können.

Die Fassung und deren Annexanlagen müssen sich gut in die Landschaft einpassen und die Voraussetzungen für das Aufkommen von Bewuchs (Erlen etc.) müssen geschaffen werden.

#### *Anträge:*

6. Beim Bau der Fassung und der Rückgabe in den Bächibach und deren Annexbauten sind die Voraussetzungen für das Aufkommen von Ufervegetation zu schaffen.
7. Die vorgeschlagenen Naturschutz- Ersatz-/Ausgleichsmassnahmen sind so zu realisieren, dass sie bei Betriebseröffnung des Kraftwerkes bereit sind. Es ist nach der Realisierung durch eine Fachperson zu prüfen, ob die Ziele der Ersatz-/Ausgleichsmassnahmen qualitativ und quantitativ erreicht wurden.
8. Bei der Detailplanung des Fassungsbauwerkes sowie der Druckleitung (z.B. Rodungen während Bauphase) muss dem Landschaftsschutz eine grosse Bedeutung zugemessen werden.

9. Die im Bereich der Baustelle der Fassung und der Druckleitung vorhandenen Bäume müssen, wenn immer möglich, beibehalten werden. Dies ist im Rahmen des Baugesuches darzulegen.

#### **7.4. Oberflächengewässer**

Das Rechengut muss gemäss den Vorgaben des Gewässerschutzgesetzes entsorgt werden. Ein Rückspülen in den Bächibach ist nicht zulässig. Ausnahmen sind möglich, müssen aber mit einer entsprechenden Bewilligung festgehalten werden. Der Betrieb des Entsanders muss in einem Reglement, das von der Abteilung Umweltschutz und Energie genehmigt werden muss, festgehalten werden.

Artikel 37 GSchG verlangt, dass Gewässer nur zum Schutz von Menschen und erheblichen Sachwerten verbaut werden und im Zuge von Verbauungen oder Korrekturen möglichst natürlich gestaltet werden müssen. Im vorliegenden Fall werden nur im Bereich der Fassung punktuelle Verbauungen ausgeführt, welche betriebsnotwendig sind und dem Schutz von erheblichen Sachwerten dienen. Die Voraussetzungen für diese Verbauungen sind nach Artikel 37 Absatz 1 GSchG gegeben, eine Ausnahmegenehmigung ist nicht erforderlich.

Die Einleitvorschriften der Gewässerschutzverordnung müssen zwingend eingehalten werden. Zudem ist in der Bauphase die SIA Empfehlung 431 «Entwässerung von Baustellen» verbindlich. Die Ableitung oder Versickerung von zementhaltigem oder trübem Abwasser ist verboten. Wo derartiges Abwasser anfallen könnte, muss eine Abwasservorbehandlung vorgesehen werden. Während den Bauarbeiten muss Ölbinder bereitgestellt werden. Baustellentanks müssen standsicher abgestellt werden.

Verschiedene der geplanten Bauten (Fassung, Entsander, Zentrale etc.) kommen in den Gewässerraum zu liegen. Gemäss Artikel 41 c der Gewässerschutzverordnung dürfen standortgebundene Teile von Anlagen die der Wasserentnahme oder Wassereinleitung dienen im Gewässerraum zu liegen kommen. Im vorliegenden Fall ist davon auszugehen, dass die geplanten Anlagen standortgebunden sind und damit im Gewässerraum erstellt werden dürfen.

#### *Anträge:*

10. Die Einleitvorschriften der Gewässerschutzverordnung müssen zwingend eingehalten werden. Zudem ist die SIA Empfehlung 431 «Entwässerung von Baustellen» verbindlich. Die Ableitung oder Versickerung von zementhaltigem oder trübem Abwasser ist verboten. Wo derartiges Abwasser anfallen könnte, muss eine Abwasservorbehandlung vorgesehen werden.

#### **7.5. Lärm/Erschütterungen**

Der Lärm der neuen Anlagen (Fassung, Maschinenhaus) darf bei den nächsten lärmempfindlichen Nutzungen den Planungswert der Lärmschutzverordnung nicht übersteigen. Die Vorgaben der Baulärmrichtlinie sind während der Bauphase einzuhalten. Durch den Betrieb des Kraftwerkes dürfen keine übermässigen Erschütterungen auftreten. Bei der Fassung liegt das nächste Alpbäude etwa 100 m entfernt. Bei der Zentrale liegt das nächste bewohnte Gebäude einige 100 m entfernt. Bei diesen Gebäuden müssen die massgebenden Planungswerte eingehalten werden. Zentralen-Fenster, welche der Lüftung dienen, dürfen nicht in Richtung dieser Gebäude gerichtet sein.

#### *Anträge:*

11. Der Lärm des neuen Maschinenhauses darf bei den nächsten lärmempfindlichen Nutzungen den Planungswert der Lärmschutzverordnung nicht übertreffen. Nach der Betriebsaufnahme muss bei Bedarf eine Messung einer Drittfirma die Einhaltung des Planungswertes zeigen.
12. Zentralen-Fenster, welche der Lüftung dienen, dürfen nicht in Richtung dieses Gebäude gerichtet sein.

13. Durch den Betrieb des Kraftwerkes dürfen keine übermässigen Erschütterungen auftreten.

#### **7.6. Luft**

##### *Antrag:*

14. Bei der Ausführung dieser Bauten sind die Vorgaben der Bauluftrichtlinie und der LRV bezüglich Partikelfilterpflicht bei Baumaschinen einzuhalten.

#### **7.7. Bodenschutz**

##### *Anträge:*

15. Vor Baubeginn muss ein Plan über die geplanten Bauerschliessungen, Installationsplätze und Zwischenlager unserer Abteilung eingereicht werden. Falls dabei mehr als 5000 m<sup>2</sup> Boden betroffen ist, muss ein Bodenbaubegleiter für den korrekten Umgang mit Boden zugezogen werden.
16. Das Bauprojekt muss von einem Umweltbaubegleiter, der bei Gefahr für die Umwelt weisungsbefugt ist, begleitet werden. Das Pflichtenheft muss von unserer Abteilung genehmigt werden. Spätestens drei Monate nach Abschluss der Arbeiten muss dieser einen Bericht über die geleisteten Ausgleichsmassnahmen und eine Bilanz darüber erarbeiten und unserer Abteilung vorlegen.

#### **7.8. Haftpflicht/Konzessionsgebühr**

17. Die Betreiberin des Kraftwerkes muss ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme während der ganzen Betriebszeit des Kraftwerkes eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 25 Millionen Franken pro Schadenfall abschliessen. Der entsprechende Nachweis muss der Bewilligungsbehörde erbracht werden.

#### **8. Anträge:**

- Bei einer Konzessionserteilung beantragen wir, die Mindestrestwassermenge bei der Fassung Mittstafel gestützt auf Artikel 31 bis 33 GSchG auf 50 l/sec festzulegen.
- Dies soll in einem speziellen Beschluss des Regierungsrates festgehalten werden.
- Falls die vorliegende Schutz- und Nutzungsplanung vom Bundesrat genehmigt wird, kann die Restwassermenge auf 10 l/sec reduziert werden und es muss ein Wasser dominierter Lebensraum im Umfang von mindestens 445 m<sup>2</sup> geschaffen werden.
- Die oben erwähnten Auflagen 1 bis 17 müssen im Rahmen der Konzession bzw. der Baubewilligung festgehalten werden.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

**Umweltschutz und Energie**

Jakob Marti  
Abteilungsleiter